

GEMEINDE



**UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN
UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**

„Heilbronner Straße / Austraße“

(08125024_0795_051_01_UB)

Entwurf ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den 25.03.2021/c/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure für Bau- und
Vermessungswesen, Stadtplanung
Sucystraße 9
74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon 07142-9534-0

2. Beschreibung der Prüfmethode

2.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchung

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Inhaltlich werden die einzelnen Schutzgüter untersucht und ihre Betroffenheit aufgrund der Planänderung festgestellt.

2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Die Betroffenheit wurde auf verbal-argumentative Weise ermittelt, denn für eine formale Eingriffs-Ausgleichsbilanz gab es zu wenige Anhaltspunkte. Da die Grundstruktur der Flächen (Wohnen mit gärtnerischen Nutzungen, Verkehrsflächen) nicht geändert werden sollte, ergab sich auf beiden Seiten der Bilanz die gleiche Punktzahl.

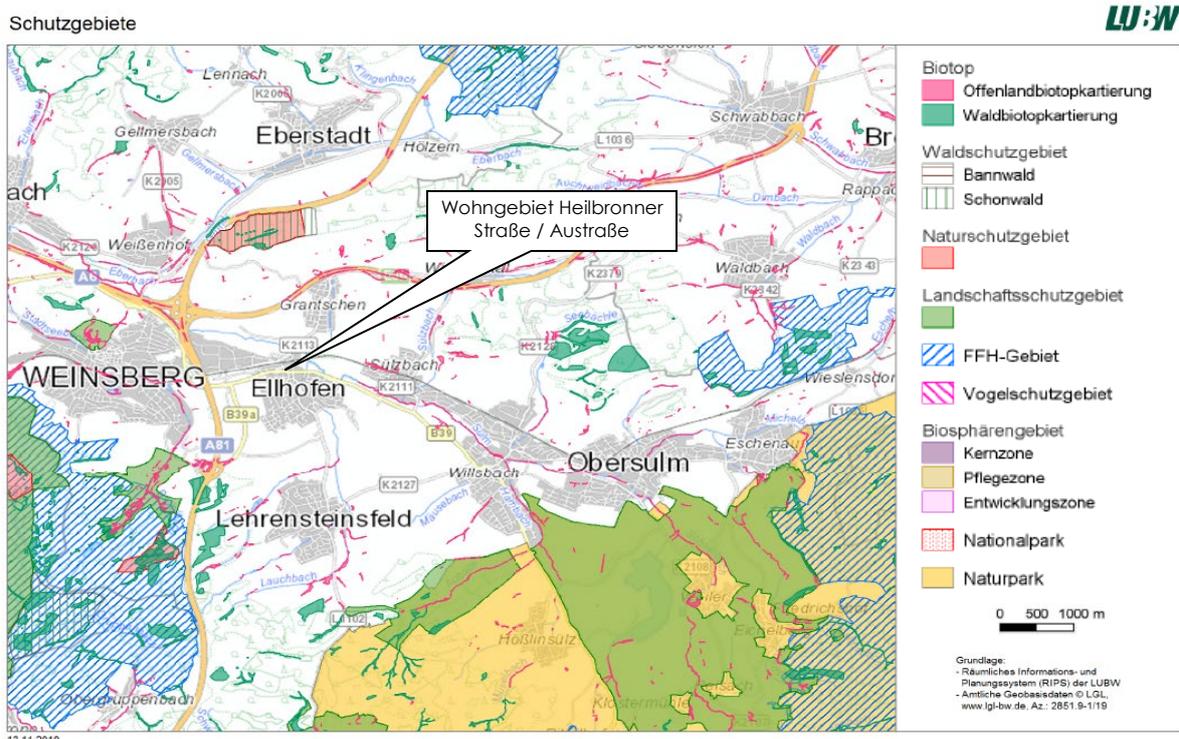
2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten die erforderlichen Informationen zusammen zu stellen

Bei der Zusammenstellung der benötigten Informationen traten keine Schwierigkeiten auf.

3. Übergeordnete Vorgaben

Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte sind von den Planungen nicht betroffen. Die nachfolgende Übersicht gibt die Lage der Schutzgebiete in der Umgebung des Untersuchungsgebietes wieder. Darunter fallen Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebiete sowie die FFH-Gebiete und nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG-BW geschützte Biotope.



Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Abfrage vom 13.11.2019

4. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum wird wie folgt abgegrenzt:

- Vorhabensraum → Flächen im Geltungsbereich des B-Planes
- Eingriffsraum → Flächen im Geltungsbereich des B-Planes zzgl. der benachbarten Flurstücke
- Kompensationsraum → Gemarkung Ellhofen

4.2 Naturräumliche Lage und Nutzungen

Die Gemarkung der Gemeinde Ellhofen liegt gemäß der naturräumlichen Gliederung von Baden-Württemberg im Naturraum „Schwäbisch-Fränkische Waldberge“ unmittelbar begrenzt durch die Naturräume „Neckarbecken“ und „Hohenloher-Haller-Ebene“.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Ellhofen zwischen 179 und 198 m ü NN. Es ist stark anthropogen überformt, zum einen durch die Verkehrswege der Bahnlinie und der B 39, deren Ursprünge vermutlich im späten 19. Jahrhundert liegen und die sich daran anschließende Bebauung, die planmäßig ab 1926 erfolgte.

4.3 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter

4.3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt inmitten der Siedlungsstruktur. Die einzigen Freiflächen sind im östlichen Anschluss die Auen der Sulm. Diese sind allerdings über die vorhandenen Wege entlang der Bahnlinie und die Austraße gut zu erreichen. Auch der Bahnhofpunkt liegt unmittelbar angrenzend. Beides gleicht die erheblichen Belastungen durch die Bahnlinie, die B 39 und die umgebenden Siedlungsflächen teilweise aus.

Die Bedeutung für die Freizeitgestaltung der Bewohner wird durch die Planungen nicht verändert, denn es sind nach wie vor Wohnhäuser mit privaten Gartenflächen zulässig.

Für Menschen außerhalb des Plangebietes gibt es keinerlei Beeinträchtigungen, die Flächen sind eher weniger attraktiv zur Freizeitgestaltung. Interessantester Aspekt ist die gleichmäßige historisch bedingte etwa einhundert Jahre alte Baustruktur, die in weiten Teilen noch ablesbar ist.

4.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Flurstücke im Untersuchungsgebiet werden als Siedlungsflächen genutzt. Hinweise auf besondere Biotoplagen sind nicht vor und sind auch angesichts der intensiven Nutzung und der umgebenden Flächen nicht zu erwarten.

Durch die Planungen ergeben sich keine Änderungen in der Biotopstruktur.

Dies schließt Änderungen in der Nutzung, vor allem der privaten Gartenstruktur, die sich aufgrund eines gewandelten Freizeit- und Geschmacksverständnisses ergeben, nicht aus. Diese sind jedoch nicht planbedingt, sondern dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen.

4.3.3 Schutzgut Boden

Auf Grundlage der am Landesamt für Geologie vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Löss, lößführende Fließer-

de, holozäne Abschwemmassen, Auenlehm) unbekannter Mächtigkeit. Darunter werden Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) erwartet.

Auf die Bergberechtigung für die Steinsalzgewinnung wurde hingewiesen.

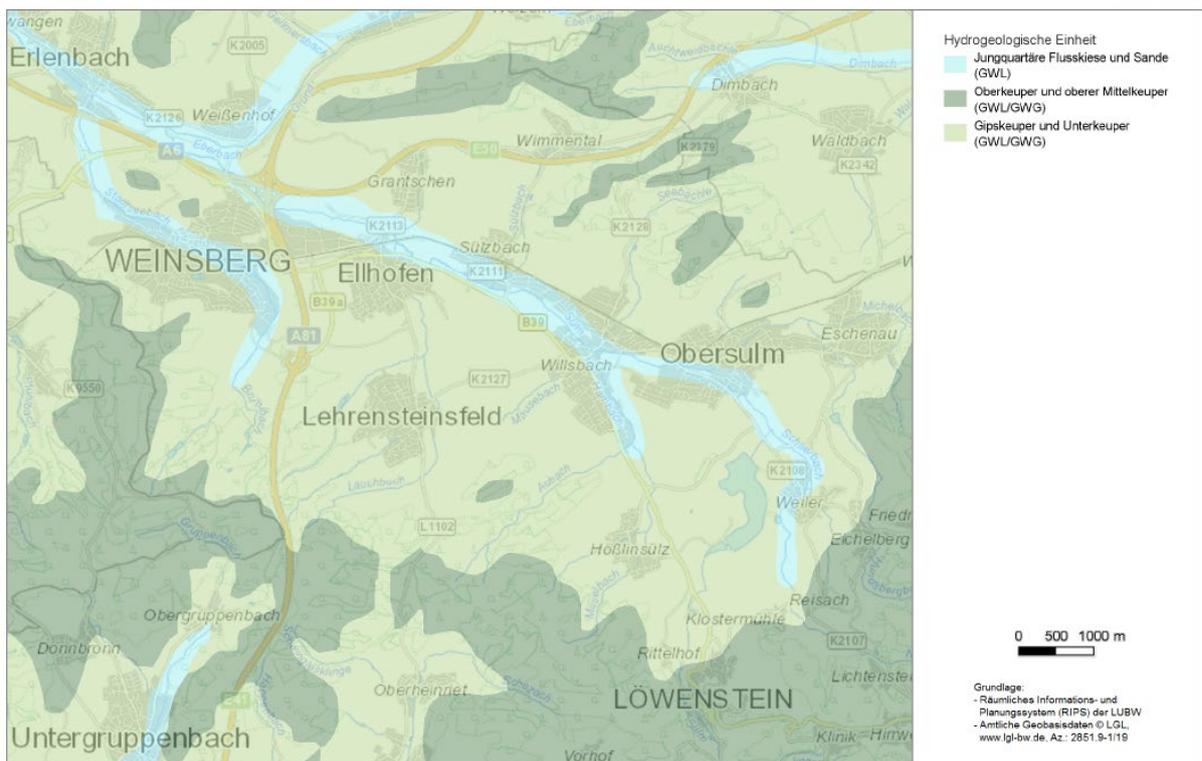
Altlasten oder Bodengefährdungen sind nicht bekannt geworden, aufgrund der Nutzung (Wohnen und Kleinlandwirtschaft) ist damit auch nicht zu rechnen.

Die ursprüngliche Bodenzusammensetzung ist durch die starke anthropogene Überformung an keiner Stelle im Gebiet mehr erhalten. Trotzdem sind in den Gartenbereichen der teils sehr großen Gärten noch natürliche Bodenfunktionen vorhanden.

Die natürlichen Bodenfunktionen der Gartenflächen sind durch die allgemeine Luftbelastung, den zunehmenden Bedarf an Stellplätzen und Garagen, aber vor allem durch die sich stark wandelnden Vorstellungen in der Gartengestaltung akut gefährdet. Diese Änderungen erfolgen jedoch unabhängig, ob die planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen werden oder nicht und sind auch mit den bisherigen Regelungen nicht zu verhindern. Um den Prozess nicht zu beschleunigen, wurde für die erforderlichen Wohnerverweiterungen ein weiteres Geschoss zugelassen und so der Druck auf die ebenerdigen Flächen reduziert.

4.3.4 Schutzgut Wasser Hydrogeologische Einheiten

Schutzgebiete



Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Abfrage vom 13.11.2019)

Im Geltungsbereich des B-Plans sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Östlich außerhalb fließt in etwa 150 m Entfernung die Sulm.

Ein Teil der Flächen im nordöstlichsten Bereich sind als HQ 100 überschwemmt vermerkt. Darauf wurde in den Hinweisen zum Textteil hingewiesen.

Das Niederschlagswasser fließt größtenteils der Mischkanalisation zu. Ein eigenes Regenwassernetz ist nicht vorhanden und aufgrund der sehr bewegten Topographie und der Veränderungen durch die Verkehrsbauten auch nicht ohne weiteres möglich.

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Löss- und Lösslehmböden als Überlagerung von Gipskeuper- und Unterkeuperschichten (Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters) ist von einer geringen Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate auszugehen. Diese ist zusätzlich durch die bereits erfolgte Überbauung gestört.

Auf das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet wurde in den Hinweisen zum Textteil bereits hingewiesen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen ändern an diesem Zustand nichts.

4.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Flächen sind durch die Emissionen der Bahnlinie in geringem Maße und durch die Verkehrsbelastungen der B 39 in größerem Maße belastet. Für die B 39 ist eine Einhausung oder Verlegung angedacht, diese scheint jedoch auf absehbare Zeit nicht realisiert werden zu können. An beiden Verkehrslinien sind umfangreiche Gehölzpflanzungen als Abschirmung vorhanden. Diese wurden, soweit sie im Plangebiet liegen, als Pflanzbindung gesichert.

Die neuen Festsetzungen des Bebauungsplanes haben ansonsten keine Auswirkungen auf das Klima oder den Lufthaushalt.

4.3.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zu schützende Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

4.3.7 Schutzgut Landschaft

Von den ursprünglichen Landschaftsbestandteilen sind aufgrund der Überformungen durch den Verkehrsflächenbau keine Reste mehr vorhanden.

Da die Planungen weiterhin eine aufgelockerte Bebauung vorsehen, ist auch die städtebauliche Struktur und die Ansicht des Siedlungskörpers nicht nachteilig betroffen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose / Prognose Planfall)

Bei Nicht-Durchführung des Vorhabens gelten die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen (Baulinienplan von 1926 und § 34 BauGB) weiter. Eine bauliche Entwicklung ist damit ebenfalls möglich. Positive Effekte auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind dadurch nicht zu erwarten.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen und Eingriffe in Natur und Landschaft

Da keine (erheblichen) Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild vorliegen, wurden auch keine Minimierungs-, Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (Monitoring)

Um die prognostizierte Entwicklung der Flächen, ihrer Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen, ist von der Gemeinde Ellhofen im Rahmen der Bauabnahme eine Effizienzkontrolle durchzuführen. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise die Umsetzung der Pflanzgebote und die Einhaltung von Pflanzbindungen überprüft werden.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans kann in beschränktem Maße ebenfalls eine Überprüfung der Umweltziele des Bebauungsplans durchgeführt werden.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Planungen beinhalten keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

Anzeichen dafür, dass im Plangebiet nach § 42 NatSchG geschützte Arten vorhanden sein könnten, lagen keine vor.

Da keine Anzeichen für (erhebliche) Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu erkennen waren, wurden auch keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.